

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 14 (1987)
Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

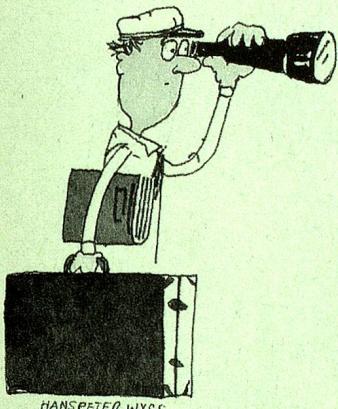


Ausbildung in der Schweiz (5)

Von der Geld- und Zimmersuche

Wie tief muss man für einen Ausbildungsaufenthalt in der Schweiz in die Tasche greifen? Wann kommen Stipendien in Frage? Wie findet man ein günstiges Zimmer? – Die vorliegende Folge unserer Serie dreht sich um praktische Fragen.

Dass eine Ausbildung etwas kostet, ist eine Binsenwahrheit. Gerade deshalb muss die Frage nach den Kosten und deren Finanzierung zum voraus genau abgeklärt werden. Stellen sich in bezug auf die Finanzierung der Wunschausbildung Probleme, so sollte auch geprüft werden, ob nicht ein kostengünstigerer Ausbildungsweg zum gleichen oder doch einem ähnlichen Ziel führt.



HANSPETER WYSS

Oft niedrige Schulgebühren...
Die Schulgelder an öffentlichen Ausbildungsstätten fallen im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten normalerweise wenig ins Gewicht. Über die genaue Höhe sowie über die voraussichtlichen Kosten des Schulmaterials geben die entsprechenden Institutionen Auskunft.

Für Schüler aus dem Einzugsgebiet ist der Besuch der öffentlichen Mittelschule in der Regel kostenlos. Die öffentlichen Fachschulen (Lehrwerkstätten, Kunstgewerbeschulen, Konser-vatorien, Handelsschulen, Schulen für Sozialarbeit, usw.) erheben sehr unterschiedliche Schulgelder. Oft sind sie nach dem Wohnsitzprinzip abgestuft und für Schüler, die im Einzugsgebiet wohnen, bescheiden. Die Hochschulen verlangen im

Vergleich zum Ausland sehr niedrige Schulgelder. Sie sind von Ort zu Ort, ja von Fakultät zu Fakultät verschieden. Meist betragen sie nur einige hundert Franken pro Semester.

An verschiedenen Universitäten, Fachschulen und anderen höheren Lehranstalten müssen Schüler, deren Eltern im Ausland wohnen, besondere Gebühren entrichten, was damit zusammenhängt, dass die Eltern in der Schweiz keine Steuern bezahlen.

Sowohl diese besondere Gebühr als auch die Schulgelder können in begründeten Fällen, z.B. wenn die Voraussetzungen zur Entrichtung von Stipendien erfüllt sind, auf Gesuch hin erlassen werden.

Wer eine Berufslehre in einem Betrieb absolviert, erhält einen Lehrlingslohn, der je nach Branche und Region variiert. Im ersten Jahr bewegt er sich in der Größenordnung von 200 bis 500 Franken im Monat und wird mit jedem weiteren Lehrjahr etwas erhöht. Er reicht zwar nicht aus, um die gesamten Lebenshaltungskosten zu bestreiten, bildet aber doch einen wichtigen Zustupf. Der Unterricht, der parallel dazu in den Berufsschulen stattfindet, ist kostenlos.

Da Privatschulen in der Regel nicht vom Staat unterstützt werden, sind deren Schulgelder verhältnismässig hoch.

... und teurer Lebensunterhalt
Besucht ein Schüler eine öffentliche Ausbildungsstätte, fallen die relativ hohen Lebenshaltungskosten gegenüber den normalerweise niedrigen Schulgeldern ungleich mehr ins Gewicht. Sie variieren jedoch stark zwischen Stadt und Land einerseits sowie zwischen den einzelnen Regionen andererseits. Allgemeingültiges kann deshalb

fast nicht gesagt werden. Die folgende Aufstellung der monatlichen Kosten (Unterkunft in einem Lehrlings- oder Studentenwohnheim in der Stadt Zürich, Zweibettzimmer) darf lediglich als Orientierungshilfe verstanden werden:

Zimmer	sFr. 300.-
Essen	450.-
Transport (Stadt)	50.-
Krankenkasse, Arznei	70.-
normales Schulmaterial	20.-
Kleider, Wäsche	100.-
Taschengeld	120.-
Total	sFr. 1110.-

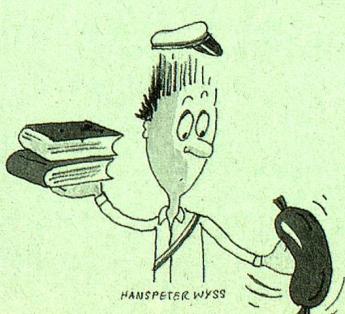
Die letzten beiden Posten können je nach Alter, Ansprüchen und Mitteln höher oder tiefer liegen. Nicht inbegriffen sind Schulgelder, spezielles Schulmaterial, Werkzeuge, Berufskleider sowie Ferien, Zahnrakosten und weitere Extraauslagen.

Hilft Vater Staat?

Auszugehen ist davon, dass im Prinzip die Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder aufkommen müssen.

Zwar sind für einen Grossteil der Ausbildungen staatliche Ausbildungsbeiträge erhältlich, dies aber nur dann, wenn die Mittel der Eltern und des Bewerbers erwiesenermassen nicht ausreichen. Sie werden in der Regel in Form von (nicht rückzahlbaren) Stipendien und ausnahmsweise als Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt.

Für Ausbildungsbeiträge an Auslandschweizer sind die Heimatkantone zuständig. Jeder Kanton besitzt eigene Stipen-



HANSPETER WYSS

Nächste eidgenössische Wahlen und Abstimmungen

18. Oktober:

– Nationalratswahlen

6. Dezember

- Konzept Bahn 2000
- Mutterschaftsgeld
- Rothenturm-Initiative zum Schutz der Moore

dienregelungen, was bewirkt, dass sowohl die Voraussetzungen, um in den Genuss von Beiträgen zu gelangen und deren Höhe als auch die notwendigen Formalitäten und Fristen uneinheitlich sind. Interessenten müssen sich also unbedingt einige Monate vor Ausbildungsbeginn bei den kantonalen Stipendienstellen oder beim AJAS nach den gültigen Vorschriften erkundigen.

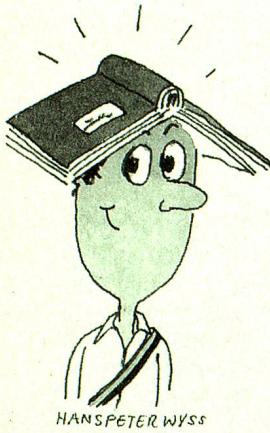
Für alle Kantone gilt: Praktisch nur staatlich anerkannte Ausbildungen, die an öffentlichen Ausbildungsstätten durchlaufen werden, sind beitragsberechtigt. Vorbereitungen wie Berufswahlschulen, Sprach- und Integrationskurse werden in der Regel nicht unterstützt. Weiter müssen Eltern und Bewerber ihre finanzielle Situation belegen.

Staatliche Ausbildungsbeiträge reichen im Normalfall nicht, um sämtliche Ausbildungs- und Lebenskosten zu decken. Neben- und Ferienverdienste des Bewerbers sind deshalb oft unumgänglich. Die Unterstützung wird immer erst nach Beginn ausbezahlt, in einigen Kantonen gar erst gegen Ende des Ausbildungsemesters bzw. -jahres, was ein gewisses Startkapital notwendig macht. Wenn dieses nicht zur Verfügung steht, kann das AJAS weitere Hinweise geben. Doppelbürger sollten nicht versäumen, sich auch in ihrem zweiten Heimatstaat nach all-

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.



fälligen Ausbildungsbeiträgen zu erkundigen. Auch die Heimatgemeinden sowie private Institutionen bezahlen in gewissen Fällen Beiträge, dies jedoch in der Regel nur als Ergänzung zu den kantonalen Stipendien.



HANS PETER WYSS

Ein Dach über dem Kopf

Wer es sich leisten kann, findet jederzeit überall eine Bleibe. Das Angebot an kostengünstigen Unterkünften ist allerdings vor allem in den Städten knapp. Wer auf dem freien Wohnungsmarkt ein billiges Zimmer sucht, findet dies nicht von heute auf morgen. Wege dazu gibt es viele: Über die Vermittlungsstellen der Hochschulen, über Rektorate, Lehrbetriebe, (Sozial-)Beratungsstellen, Stadt- oder Gemeindeverwaltungen, Verkehrsvereine und natürlich durch Zeitungsinserrate und private Vermittlungsstellen (gegen ziemlich hohe Gebühren). Zimmer in Studenten- oder Lehrerheimen müssen einige Monate zum voraus reserviert werden.

Äußerst hilfreich ist, in der ersten Zeit bei Verwandten oder Bekannten zu logieren. Dies erlaubt eine Suche in aller Ruhe und vor allem an Ort.

Wer hilft weiter?

Jugendliche, die vom Ausland in die Schweiz kommen, sollten über eine grosse Belastbarkeit und Selbständigkeit verfügen. Sie müssen sich nicht nur selber um eine Unterkunft kümmern, sondern sich auch allein in einer

für sie fremden Umgebung und oft auch Sprache zurechtfinden, selber mit Ämtern, Vermietern, Ausbildungsstätten, Lehrmeistern verkehren und ihre Finanzen selber einteilen können – also ihr Leben weitgehend in einer Verantwortung gestalten und meistern. Diese Herausforderungen an die Selbständigkeit eines jungen Menschen können für dessen Persönlichkeitsentwicklung sehr befriedigend sein, können ihn aber auch hier und da in schwierige Situationen bringen.

Es ist deshalb hilfreich, dass er in der Schweiz über eine *Bezugsperson* (Verwandter, Bekannter) verfügt. Diese kann ihm nicht nur bei der Zimmersuche, sondern auch bei anderen zwangsläufig auftauchenden Fragen beistehen und das Einleben in den Schweizer Alltag erleichtern. Erwartungen und Kompetenzen sollen unbedingt zwischen Jugendlichen, Eltern und Bezugsperson besprochen und klar abgemacht werden. Es ist in besonderen Fällen möglich, eine solche Bezugsperson mit einer «Beistandschaft» zu betrauen, innerhalb deren Grenzen sie die Eltern gesetzlich vertritt. Zu diesem Zwecke müssen jedoch die zuständigen Behörden am Wohnsitz des Jugendlichen beigezogen werden. Oft wird es aber nicht möglich sein, eine geeignete Bezugsperson zu finden. Dann können sich Jugendliche und Eltern bei Fragen und Schwierigkeiten an verschiedene staatliche, kirchliche und private (Sozial-)Beratungsstellen (inkl. AJAS) wenden. (Schluss in Nr. 4/87 mit weiterführenden Hinweisen.)

EDA, MZ

Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, meldet dies vor der Eheschliessung mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

Neues Ehrerecht

Frist beachten

Am 1. Januar 1988 tritt das neue Ehe- und Erbrecht in Kraft. Nicht alle Auslandschweizer sind davon in gleichem Mass betroffen. Für Ehepaare, von denen ein Partner das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzt, wird weiterhin in erster Linie ihr Wohnsitzrecht massgebend sein, da die Wohnsitzbehörden in solchen Fällen ausschliesslich das eigene Recht anwenden.

Für die übrigen Auslandschweizer kommt es auf die Grundhaltung des Wohnsitzstaates an. Zu fragen ist, ob dieser im Bereich des internationalen Eherechtes auf das Heimatrecht oder das Wohnsitzrecht abstellt.

Folgende Staaten unterstellen die Ehegatten der Gesetzgebung ihres *Heimatstaates*, also Auslandschweizer dem schweizerischen Recht: BRD, Österreich, Spanien, Frankreich (teilweise), Griechenland, Italien, Portugal sowie zahlreiche Staaten Osteuropas, des Nahen und des Fernen Ostens.

Auf das *Wohnsitzrecht* stellen hingegen Dänemark, Norwegen, GB, USA, Kanada und allgemein die Länder der angelsächsischen Tradition, ferner mehrere lateinamerikanische Länder ab. Für Mitbürger in diesen Staaten ist das neue schweizerische Recht grundsätzlich bedeutungslos – solange sie nicht in der Schweiz Wohnsitz nehmen.

Für diejenigen Auslandschweizer, die vom neuen schweizerischen Recht betroffen sind, sei kurz auf eine *Frist* hingewiesen, die am 31. Dezember 1987 abläuft: Paare, die keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, werden ab 1. Januar 1988 automatisch dem neuen Güterrecht unterstellt, sofern sie nicht gemeinsam vereinbaren, das alte Güterrecht beizubehalten. Nach der alten Regelung erhalten der Mann oder seine Erben bei Auflösung der Ehe durch Tod oder



Scheidung von den vermögenserträgen und vom Arbeitsverdienst des Ehemannes $\frac{1}{2}$ und die Frau oder ihre Nachkommen nur $\frac{1}{2}$. Dafür muss die Frau Ersparnisse aus ihrem Arbeitsverdienst nicht mit dem Mann teilen. Will sich ein Ehegatte nun dagegen absichern, dass bei einer künftigen Auflösung der Ehe nicht sämtliche Ersparnisse halb-halb geteilt werden, sondern Ersparnisse, die vor dem 1. Januar 1988 gebildet worden sind, nach dem alten Schema abgerechnet werden, so muss er dies seinem Ehegatten bis spätestens am 31. Dezember 1987 schriftlich mitteilen (Empfangsbestätigung mit einer Kopie der Mitteilung aufzubewahren oder gemeinsam schriftliche Erklärung verfassen und unterschreiben). In einem solchen Fall empfiehlt sich auch die Errichtung eines Inventars. Betroffene Auslandschweizer können bei den schweizerischen Vertretungen oder direkt bei der EDMZ, 3000 Bern, eine Gratisbroschüre über das neue Recht (in den vier Landessprachen) beziehen.

Bundesamt für Justiz